

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 5/94

vom

23. März 1994

in dem Rechtsstreit

der Frau Edith B [REDACTED], C [REDACTED] ring 9, B [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

gegen

die Ö [REDACTED] L [REDACTED] B [REDACTED],
O [REDACTED] straße 5, B [REDACTED],

Beklagte,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte [REDACTED] und Kol-
 II. Instanz: legen, B [REDACTED] -

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Bundschuh, die Richter
Dr. Schmidt-Kessel und Dr. Zopfs, die Richterin Dr. Ritter
und den Richter Terno

am 23. März 1994

beschlossen:

1. Die weitere Beschwerde gegen den Beschluß
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Braunschweig vom 1. Februar 1994 wird auf
Kosten der Klägerin als unzulässig verwor-
fen.
2. Beschwerdewert: 3.000 DM

Gründe:

Die Klägerin klagt auf Auszahlung des Rückkaufwertes
einer bei der Beklagten abgeschlossenen Lebensversicherung.
Die Beklagte hat mit einem Gegenanspruch aus einem Hypothe-
kendarlehen aufgerechnet. Das Amtsgericht hat die Klage im
Hinblick auf die Gegenforderung abgewiesen. Die nachgesuch-
te Prozeßkostenhilfe für die bereits eingelegte Berufung
hat das Landgericht der Klägerin versagt, weil das Rechts-
mittel keine Erfolgsaussicht erkennen lasse. Darauf hat die
Klägerin den Vorsitzenden der zuständigen Zivilkammer und
später auch zwei Beisitzer wegen Besorgnis der Befangenheit

- 3 -

abgelehnt. Dieses Ablehnungsgesuch hat das Landgericht zurückgewiesen. Die dagegen gerichtete sofortige Beschwerde an das Oberlandesgericht hatte keinen Erfolg. Gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts wendet sich die Klägerin mit ihrer weiteren Beschwerde an den Bundesgerichtshof.

Das Rechtsmittel ist nicht statthaft (§ 567 Abs. 4 Satz 1 ZPO). Einer der Sonderfälle des § 567 Abs. 4 Satz 2 ZPO oder ein Fall der sogenannten außerordentlichen Beschwerde, in denen der Bundesgerichtshof ausnahmsweise auch auf eine Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte in eine sachliche Überprüfung eintritt, liegt hier nicht vor.

Bundschuh

Dr. Schmidt-Kessel

Dr. Zopfs

Dr. Ritter

Terno

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)